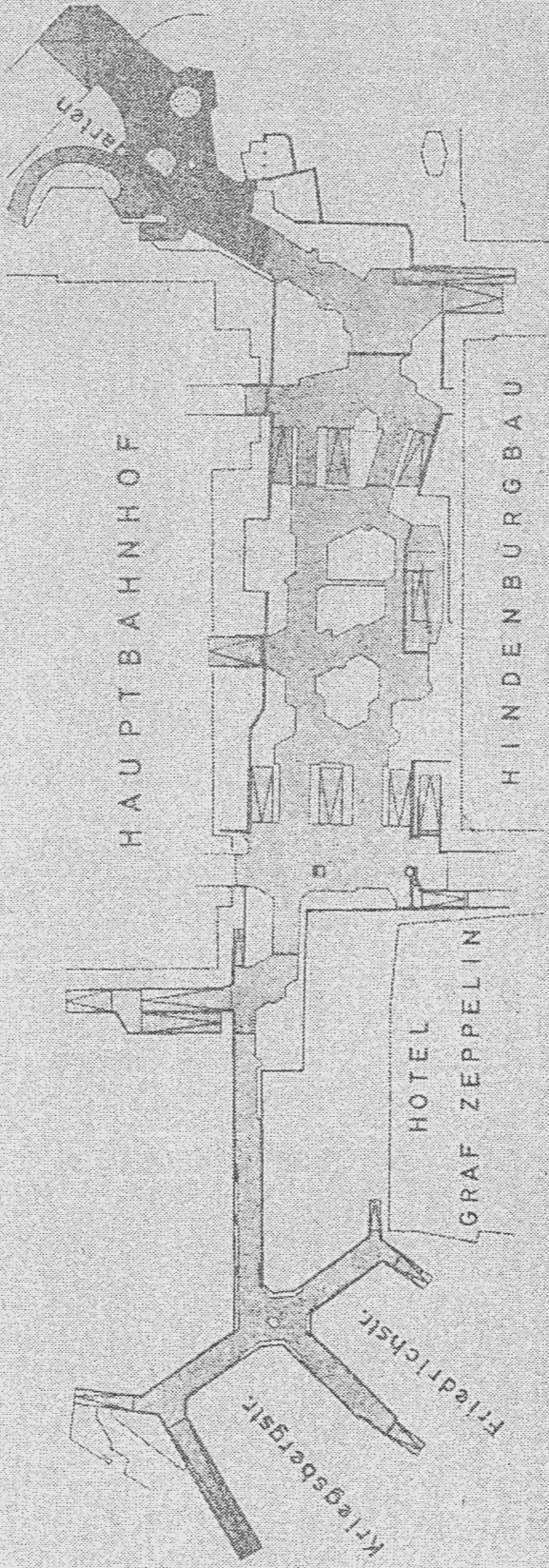


Widmung der Wegeflächen im 1. und 2. Untergeschoß (Fußgängerbereiche) der U-Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)

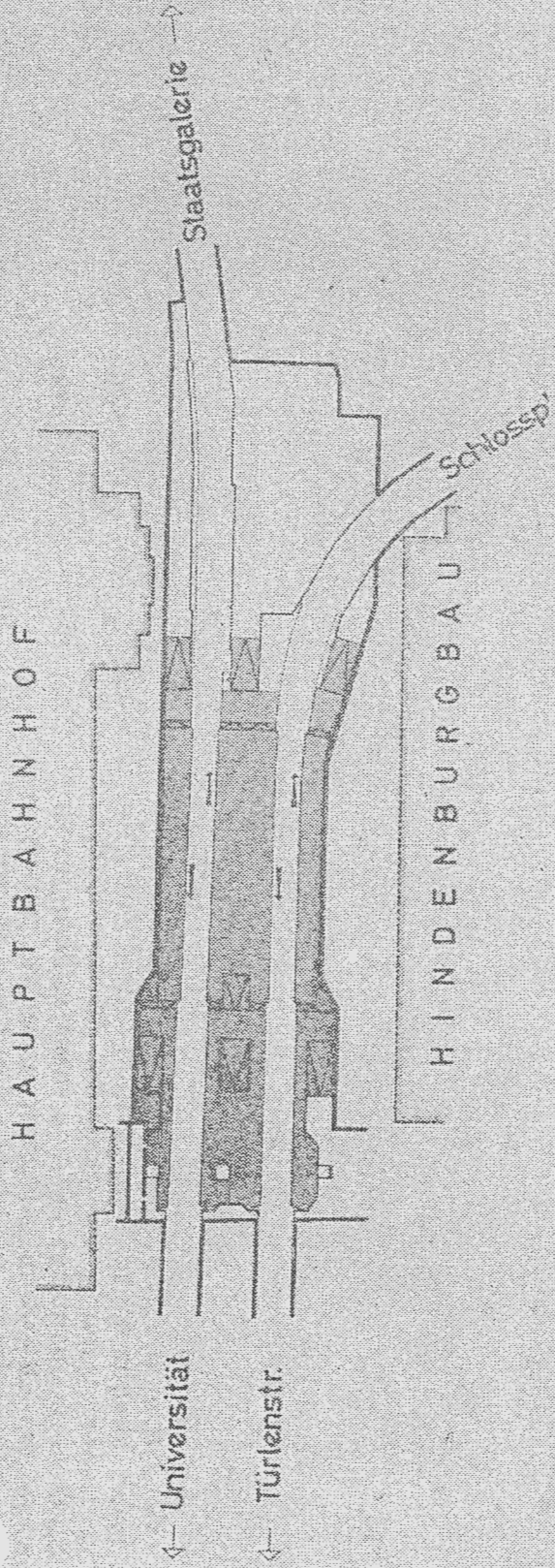
Die Wegeflächen des 1. Untergeschosses (Klett-Passage) und des 2. Untergeschosses (Stadtbahnhaltestelle) der U-Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz), die in den dieser Verfügung beigefügten Lageplänen des Tiefbauamts vom 8. März 1976 dunkel angelegt sind, werden ab 9. April 1976, 11.00 Uhr endgültig dem öffentlichen Fußgängerverkehr überlassen. Dies gilt nicht, soweit und solange zur Nachtzeit eine Sperrung der Fußgängerbereiche erfolgt. Die Wegeflächen dienen ausschließlich dem Fußgängerverkehr. Jede über diese Zweckbestimmung hinausgehende Benutzung ist unzulässig. Dies gilt insbesondere

1. für das Anbieten von Waren und Leistungen sowie jeglichen Warenverkauf;
2. für das Aufsuchen von Bestellungen;
3. für jegliche wirtschaftliche, politische und religiöse Werbung, z. B. Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Verteilung von Handzetteln oder Schriften;
4. für jegliches Beschriften, Bemalen, Bekleben oder Beschmieren von Böden, Wänden, Decken oder sonstiger Gebäudeteilen;
5. für das Sitzen oder Liegen;
6. für das Musizieren;
7. für das Nächtigen;
8. für Personenansammlungen, die geeignet sind, den Fußgängerverkehr zu behindern.

Stuttgart, den 5. März 1976
Stadt Stuttgart
Tiefbauamt



Klett-Passage



Stadtbahnhaltestelle

Siehe auch Nr. 23/1976